

Fischereiverordnung der Korporation Oberägeri

Die Korporationsgemeindeversammlung Oberägeri, gestützt auf §§ 3 und 69 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 04. September 1980 sowie gestützt auf §°15 Absatz 4 der Korporationsstatuten vom 08.06.2015, beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck

Die Verordnung regelt zugunsten einer nachhaltigen fischereilichen Nutzung und zugunsten der in der Fischerei Erholung suchenden Menschen die Fischerei in den Korporationsgewässern.

§ 2 Geltungsbereich

Für die Fischerei in den Gewässern der Korporation Oberägeri sowie in der Biber im Bereich der gemeinsamen Kantonsgrenze Zug/Schwyz gelten unter Vorbehalt bundesrechtlicher und kantonaler Vorschriften die Bestimmungen dieser Fischereiverordnung.

§ 3 Gewässer / Fischereirechte der Korporation

¹ Die Fischerei darf in folgenden Bächen ausgeübt werden:

- Biber (Bereich der gemeinsamen Kantonsgrenze ZG/SZ)
- Nebenbäche der Biber auf Zuger Boden vom Nesseli bis Gutsch
- Sparenbach
- Moosrusenbach (oben) mit Nebenbächen
- Gireggbäche

² Die Fischerei in der Biber ist im gemeinsamen Grenzbereich von beiden Ufern aus auf der ganzen Bachbreite gestattet. Das Naturschutzgebiet entlang der Biber darf für die Ausübung der Fischerei unter bestmöglicher Schonung von Flora und Fauna begangen werden.

II. Schutzbestimmungen

§ 4 Zeitliche Fangeinschränkung

¹ Das Fischen in den vorgenannten Fließgewässern und allenfalls an diesen Gewässern bestehenden Rückhalte- und Staubecken (z.B. Löschweiher) ist erlaubt vom 1. April bis 16. September von 04.00 Uhr bis 23.00 Uhr. Es gelten folgende Schonzeiten:

- Bachforelle: 16. September bis 31. März

² Der Fang von Krebsen ist ganzjährig untersagt. Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen durch das zuständige kantonale Amt.

§ 5 Fangmasse

¹ Das Mindestfangmass der Bachforelle in Fliessgewässern beträgt 24 cm.

² Das Fangmass wird von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse gemessen.

³ Untermassige Fische sind sofort und schonend mit nassen Händen wieder in das Gewässer zurückzusetzen. Bei verschlucktem Haken ist das Vorfach so knapp wie möglich durchzuschneiden.

§ 6 Fangzahl

Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber dürfen an einem Tag insgesamt fünf massige Bachforellen fangen. Es ist nicht gestattet, danach weitere Fänge zu tätigen und massige Fische durch grössere zu ersetzen.

III. Fanggeräte

§ 7 Erlaubte Fanggeräte und Methoden

¹ Für die Ausübung der Bachfischerei sind ausschliesslich die nachstehend erwähnten Fanggeräte und Fangmethoden gestattet:

- a) Eine von Hand geführte Angelrute mit einem Einfachhaken ohne Widerhaken und mit jeweils einem der nachstehend erwähnten natürlichen oder künstlichen Köder:
Natürliche Köder: Würmer, Maden, natürliche Insekten
Künstliche Köder: Streamer, Wurm-, Maden- und Insektenimitate;
- b) Maximal zwei natürliche oder künstliche Fliegen oder Nymphen mit einer einfachen Angel ohne Widerhaken;
- c) Ausschliesslich galvanisch unbehandelte Haken

² Im Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit eines Fanggerätes das zuständige kantonale Amt.

§ 8 Tierschutz

Angelgeräte sind durch die Fischereiberechtigten dauernd zu beaufsichtigen. Fische dürfen mit einem Angelgerät nicht absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul gefangen werden.

IV. Patente, Anforderung Fischereiberechtigung, Gebühren und Fangstatistik

§ 9 Patente, Anforderung an die Fischereiberechtigung

¹ Das Bachfischerei-Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Es ist nur mit einem amtlichen Ausweis gültig.

² Ordentliche Fischereipatente werden nur an Personen erteilt, die das 14. Altersjahr vollendet haben und über das Schweizer Sportfischer-Brevet oder den schweizerischen Sachkundenachweis verfügen.

³ Jugendfischereipatente werden an Jugendliche erteilt, die zwischen dem vollendeten 10. und 14. Altersjahr sind. Sie dürfen nur unter Aufsicht und Verantwortung einer Inhaberin oder eines Inhabers eines Patentes gemäss Ziffer 2 hiervor fischen.

⁴ Die Patentausgabestelle anerkennt nur Sachkundenachweise (SaNa), die aufgrund einer erfolgreich absolvierten Prüfung ausgestellt worden sind.

⁵ Langjährige Fischende, welche die SaNa-Übergangslösung als vollwertiger und unbefristeter Ausweis erhalten haben, werden zum Fischfang zugelassen, solange der Kanton Zug diesen Ausweis anerkennt.

⁶ Bei übermässiger Nachfrage kann der Korporationsrat durch Beschluss die Anzahl der Patente limitieren und/oder den Kreis der bezugsberechtigten Personen durch andere sinnvolle Regelungen einschränken (Korporationsbürgerinnen und -bürger, Einwohner von Oberägeri, die nicht Korporationsbürger sind oder andere Kriterien).

§ 10 Gebühren

¹ Für die Bachfischerei werden Jahrespatente ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt durch die Korporationskanzlei. Der Korporationsrat legt die Patentgebühren fest. Korporationsbürgerinnen und -bürger erhalten 50 % Rabatt auf die Patentgebühren.

² Die Verhinderung an der Ausübung der Fischerei begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

³ Die Korporation verwendet im Jahresdurchschnitt 1 / 3 der Patentgebühren für den Einsatz von Jungfischen in ihren Bächen.

§ 11 Fangstatistik

¹ Patentinhaberinnen und Patentinhaber sind verpflichtet, jeden entnommenen Fisch in die Fangstatistik einzutragen.

² Die Fangstatistik ist jährlich innert 14 Tagen nach Ablauf des Patentjahres der Korporationskanzlei einzureichen.

³ Wer infolge verspäteter Ablieferung der Fangstatistik gemahnt werden muss, hat eine Mahngebühr von CHF 15.00 zu bezahlen.

⁴ Das Nichteinhalten der Frist oder falsche Angaben können den Entzug bzw. die Verweigerung des Fischereipatentes zur Folge haben.

V. Strafbestimmungen

§ 12 Entzug der Fischereiberechtigung

Bei Verletzung fischereirechtlicher Bestimmungen kann:

1. Ein Aufsichtsorgan der Kantone Zug oder Schwyz die Fischereiberechtigung zuhanden der Korporationsverwaltung mit sofortiger Wirkung einziehen.
2. der Korporationsrat die Fischereiberechtigung durch eine Verfügung entziehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt per sofort in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Bestimmungen für die Fischerei in den Gewässern der Korporation Oberägeri.

² Diese Verordnung ist den Fischereipatenten beizulegen.

6315 Oberägeri, 26. April 2016

Im Namen der Korporation Oberägeri

Der Präsident: Reto Iten

Der Schreiber: Christian Rogenmoser